

Satzung

DJK LÖWE KÖLN E. V.

Sportverein im Verband

Deutsche Jugendkraft



Vereinssitz: Köln
Vereinsregister: 10509
Stand: 26.08.2016



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen „DJK Löwe Köln e.V.“. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
- 1.2 Der Verein wurde am 21. April 1950 unter dem Namen „Sport-Club Löwe 1950 - DJK St. Engelbert Köln-Riehl“ gegründet. Er ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Köln, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Der DJK Löwe Köln e.V. ist ökumenisch offen.
- 1.3 Der Verein DJK Löwe Köln e.V. führt als Wappen einen Löwen unter den stadtkölnischen drei Kronen in den Vereinsfarben blau-weiß.
- 1.4 Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes und ist den Fachverbänden des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angeschlossen.
- 2.3 Der Verein fördert Breiten- und Leistungssport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung.
- 2.4 Der Verein DJK Löwe Köln e.V. will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und die gesamt menschliche Entwicklung fördern.
- 2.5 Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in der Pfarrgemeinde und bietet dort seine Hilfe an.
- 2.6 Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. AO, insbesondere durch die Förderung des Sports.
Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des DJK Löwe Köln e.V. erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins DJK Löwe Köln e.V. sind Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.
Der Verein unterscheidet in
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- 3.2 Die Aufnahme in den Verein DJK Löwe Köln e.V. erfordert einen schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
Bei jugendlichen Antragstellern unter 16 Jahren ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.



- 3.3 Pflichten der Mitglieder sind
- aktive Teilnahme am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins,
 - faire und kameradschaftliche Haltung im Sportleben,
 - Beachtung der Satzung und persönlicher Einsatz für die Ziele des Vereins,
 - regelmäßige und pünktliche Zahlung des Vereinsbeitrages,
 - die Einhaltung der Anti-Dopingordnung des DJK Sportverbandes.
- 3.4 Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt.
- 3.5 Der Austritt aus dem Verein erfordert eine schriftliche Abmeldung, die zum jeweiligen Halbjahresende wirksam wird und einem Vorstandsmitglied zugehen muss. Bei jugendlichen unter 16 Jahren ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Mittel des Vereins.

§ 4 Organe

Organe des Vereins DJK Löwe Köln e.V. sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DJK Löwe Köln e.V.. Sie hat die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen. Der Mitgliederversammlung obliegen alle drei Jahre die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Entgegennahme der jährlichen Vorstands- und Kassenberichte sowie die Entlastung des Vorstandes.
- 5.2 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren.
- 5.3 Die „ordentliche“ Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Eine „außerordentliche“ Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form.
- 5.4 Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.



§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand leitet den Verein gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 6.2 Der Vorstand besteht aus dem/der/den
1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Geschäftsführer/in
Kassierer/in
Schriftführer/in
geistlichen Beirat
Jugendleiter/in
Abteilungsleitern
bis zu 3 Beisitzern
- 6.3. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören
1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
Geschäftsführer/in
Kassierer/in
Schriftführer/in
- 6.4 Der geschäftsführende Vorstand des DJK Löwe Köln e.V. ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Die Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder/innen. Davon muss eine/r 1. oder 2. Vorsitzende/r sein.
- 6.5 Der geschäftsführende Vorstand ist zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, einen Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen sowie Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- 6.6 Der Vorstand ist befugt, Vereinsmitglieder als „Beauftragte“ mit besonderen Aufgaben, z. B. Pressewart, Zeugwart, Kampfrichter, Büromaschinenpflege, Websitepflege zu benennen.
- 6.7 Der geistliche Beirat wird von kirchlicher Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
- 6.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen.
- 6.9 Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Abteilungen

Die Abteilungsversammlung wählt für die Zeit von drei Jahren ihre/n Abteilungsleiter/in. Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab 16 Jahren. Der/Die Abteilungsleiter/in ist Mitglied des Vorstandes.



§ 8 DJK Sportjugend

- 8.1 Der Verein erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die DJK-Jugendordnung verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 8.2 Die Jugendleitung wird in der Mitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren für ein Jahr gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 8.3 Die Jugendleiterin/der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

§ 10 Kassenprüfer

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- 10.2 Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden (insgesamt 6 Jahre) hintereinander tätig sein.
- 10.3 Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung berichtet.
- 10.4 Auf Vorschlag der Kassenprüfer kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung entlastet werden.

§ 11 Datenschutz

- 11.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins DJK Löwe Köln e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 11.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 11.3 Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten laut Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten benennen.



§ 12 Austritt aus dem Verband oder Auflösung des Vereins

- 12.1 Der Austritt aus dem DJK Bundesverband oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem einen Tagesordnungspunkt mit einer Frist von einem Monat einzuberufen ist. Hierzu ist der DJK Diözesanverbandsvorstand einzuladen. Der Austritts- oder Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins DJK Löwe Köln e. V. fällt das gesamte Vermögen an die katholische Pfarrei St. Engelbert in Köln-Riehl. Es darf ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit verwendet werden.

§ 13 Satzungsänderungen

- 13.1 Vorschläge für Satzungsänderungen seitens der Mitglieder müssen der Geschäftsstelle spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 13.2 Auf Basis der fristgerecht eingereichten Vorschläge erstellt der Vorstand für die nächste Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag auf Satzungsänderung. Grundlage für die Diskussion und Abstimmung ist die vorher verschickte schriftliche Vorlage. Änderungswünsche, die sich auf darüber hinausgehende Punkte beziehen und nicht im Vorfeld schriftlich eingereicht worden sind, können nicht berücksichtigt werden.
- 13.3 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Weitere Einzelheiten über die Aufgaben der Vereinsorgane werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 14.2 Der Gerichtsstand ist Köln.
- 14.3 Diese geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.08.2016 beschlossen, dem Amtsgericht Köln eingereicht und am 19.06.2017 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.